

BGer 5A_40/2019 vom 6. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_40_2019

FR: TF 5A_40/2019 du 6 février 2019

IT: TF 5A_40/2019 del 6 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Tim Walker äussert sich einzig dazu, wieso er ungeachtet der eingesetzten Kinderanwältin zur Vertretung von A.A. _____ legitimiert und nicht nur deren Vertrauensperson sei. Allein daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass eine Behandlung der Rechtsverweigerungsbeschwerde unrechtmässig unterblieben wäre. Vielmehr müsste er sich, um den genannten Begründungsanforderungen zu genügen, mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und kurz darlegen, inwiefern Recht verletzt worden sein soll, wenn das Obergericht zufolge Zusendung sämtlicher Verfahrensakten von einer vollständigen Gewährung der Akteneinsicht und damit von der Gegenstandslosigkeit der Rechtsverweigerungsbeschwerde ausgegangen ist. Als Folge fehlt es sodann den Beanstandungen im Zusammenhang mit der Entschädigung an einer Grundlage.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Das vor Bundesgericht gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist trotz entsprechender Aufforderung und Androhung des Abweisens im Unterlassungsfall unbegründet geblieben. Zudem fehlt es auch an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege, weil der Beschwerde, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, von Anfang an kein Erfolg beschieden sein konnte. Das Gesuch ist folglich abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.